

## Montagebedingungen der Siemens AG Österreich, Building Technologies (Ausgabe Juli 2017)

### 1. Geltungsbereich

Diese Bedingungen (im Folgenden als „Montagebedingungen“ bezeichnet) gelten für die Ausführung von Dienstleistungen aller Art (etwa Montage, Inbetriebnahme, Inbetriebsetzung, Softwareprogrammierung, mechanische oder elektronische Reparatur, Wartung) (im Folgenden als „Montage oder Leistung“ bezeichnet) durch Siemens AG Österreich, Building Technologies Division (im Folgenden als „Auftragnehmer“ bezeichnet).

Nachrangig zu diesen Montagebedingungen gelten sinngemäß die Allgemeinen Lieferbedingungen herausgegeben vom Fachverband der Elektro- und Elektronikindustrie Österreichs idgF („Lieferbedingungen“) (<http://www.buildingtechnologies.at/lieferbedingungen.asp>).

Wenn der Vertrag mit dem Auftraggeber zum Gegenstand aber eine Lizenzgewährung oder die Leistungserbringungen im Zusammenhang mit Software (etwa Parametrierung) hat, gelten die Bedingungen in folgender Reihenfolge:

- 1) die Montagebedingungen,
- 2) die Softwarebedingungen herausgegeben vom Fachverband der Elektro- und Elektronikindustrie Österreichs idgF (<http://www.buildingtechnologies.at/softwarebedingungen.asp>),
- 3) die Lieferbedingungen.

Die Abweichungen von diesen Bedingungen sind nur bei schriftlicher Anerkennung durch den Auftragnehmer wirksam.

### 2. Mitwirkung des Auftraggebers

Bei Beginn der Montage muss der bauliche Fortschritt soweit gegeben sein, dass ein unbehinderter Montageeinsatz möglich ist. Bei Hochbauten umfassen diese Arbeiten insbesondere die Herstellung des Wand- und Deckenverputzes sowie das Einsetzen von Türen und Fenstern; bei Kraftanlagen insbesondere die Errichtung der Fundamente, die dem Auftragnehmer vollkommen trocken und abgebunden zu übergeben sind; bei Schwachstromanlagen insbesondere in den für Montagen vorgesehene Räumen den Abschluss aller Professionistenarbeiten.

Bei Beginn der Montage müssen die gem. Arbeitnehmerschutzvorschriften erforderlichen Räumlichkeiten und sanitären Einrichtungen für das Montagepersonal ohne Zusatzkosten zur Verfügung gestellt werden.

### 3. Preise

Wenn nicht anders vereinbart, werden die Leistungen nach Zeit und Aufwand („Regie“) verrechnet. Nach schriftlicher Vereinbarung ist auch eine Verrechnung zu einem Pauschale möglich. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, werden die Leistungen zu den normalen Geschäftszeiten des Auftragnehmers erbracht.

#### 3.1 Leistungen zu Pauschalpreisen

Der Pauschalpreis deckt die schriftlich vereinbarten vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen. Er setzt einen ungehinderten Montageablauf und die rechtzeitige Beendigung aller allenfalls notwendigen Vorleistungen des Auftraggebers voraus. Mehraufwendungen, die dem Auftragnehmer durch von ihm nicht zu vertretende Umstände wie z.B. durch nachträgliche Änderungen des Inhalts oder Umfangs der Leistungen, durch Wartezeiten etc. entstehen, trägt der Auftraggeber.

#### 3.2 Leistungen in Regie

##### A) Personalkosten

Der Auftraggeber bescheinigt dem Personal des Auftragnehmers die aufgewendete Zeit für die Montage durch Arbeitszeitbestätigungen, Einsatzberichte oder ähnliche Nachweise („Zeitaufzeichnung“).

Die allfälligen Stehzeiten des Personals des Auftragnehmers, die nicht von diesem verschuldet sind, sind in die Montagezeit zu berücksichtigen. Bestätigt der Auftraggeber die Zeitaufzeichnungen ohne ausreichenden Grund nicht, so gelten die Aufzeichnungen des Auftragnehmers als Abrechnungsgrundlage. Die geleistete Montagezeit wird nach den zum Zeitpunkt der Leistungsausführung geltenden Verrechnungssätzen, die unter: <http://www.buildingtechnologies.at/montagepreise.asp>

erhältlich sind, verrechnet. Die kleinste Verrechnungseinheit ist 30 Minuten.

##### Ortsmontage, Fernmontage, Auslandsmontage

Die Verrechnungssätze für Ortsmontage gelten für Leistungen, die das Montagepersonal einer Niederlassung des Auftragnehmers innerhalb des Verwaltungsgebiets der Stadt bzw des Bezirks, wo sich der Sitz der beauftragten Niederlassung befindet, erbringt. Eine Montage außerhalb dieses Verwaltungsgebiets ist die Fernmontage. Die Auslandsmontage sind die Leistungen des Montagepersonals außerhalb Österreichs.

Bei Fernmontage und Auslandsmontage werden für jeden Samstag, Sonntag und gesetzlichen Feiertag, wenn dieser in die Dauer des Montageeinsatzes fällt, unabhängig davon ob an diesem Tag die Leistungen erbracht werden,

die dem Montagepersonal kollektivvertraglich zustehenden Zulagen (wie Aufwandsentschädigung, Nachtgeld, etc.) in Rechnung gestellt.

**Überstunden, Nachtstunden, Sonn- und Feiertagsstunden, Ersatzruhe**  
Überstunden (d.h. die Arbeitsstunden, die über die normale tägliche Arbeitszeit hinausgehen oder während der nach dem Kollektivvertrag für die Angestellte der Elektroindustrie festgelegten arbeitsfreien Zeit geleistet werden) werden mit dem Überstundenzuschlag verrechnet.

Die Leistungen, die in Nachtstunden (in der Zeit von 19 Uhr bis 6 Uhr) geleistet werden, werden mit dem Nachzuschlag verrechnet.

Die Leistungen, welche an Sonntagen, gesetzlichen Feiertagen oder am 24. Dezember geleistet werden, werden mit dem Sonn- bzw Feiertagszuschlag verrechnet.

Falls Überstunden oder Leistungen in der Nacht / am Sonn- / gesetzlichen Feiertagen im Rahmen eines Pauschalauftrages oder bei Leistungen, die nach Einheitsätzen verrechnet werden, erbracht sind, werden die geleisteten Überstunden/Nachtstunden/ Sonntag-/ Feiertagsstunden, mit dem Betrag, der über die sonst jeweilig anwendbare Normalstunde hinausgeht, gesondert verrechnet.

Die Ersatzruhe nach den Bestimmungen des Arbeitsruhegesetzes ist - unbeschadet eines Pauschalauftrages oder eines Auftrages nach Einheitspreisen - gemäß den Bestimmungen des zum Zeitpunkt der Leistungsausführung geltenden Kollektivvertrages für Angestellte der Elektro- und Elektronikindustrie abzugelten.

##### Arbeit unter erschwerenden Umständen

Für Arbeiten unter Tag (Tunnel, Kavernen) gilt eine Schicht als achtstündige normale Arbeitszeit. Für Arbeiten unter Tag (Tunnel, Kavernen) oder an gefährdeten Baustellen (z.B. auf Gebäudedächern, Gerüsten, Hebebühnen usw.) ferner für Schmutzarbeiten, Schweißarbeiten, Arbeiten mit Chemikalien sowie Arbeiten in Nachtschicht und Höhen über 1000m Seehöhe oder solche unter besonders erschwerenden Umständen (z.B. befahrene Verkehrsflächen) wird ein Zuschlag von 10% auf die Stundensätze verrechnet.

##### Unterkunftskosten und Reisezeit

Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind Unterkunft und Reisezeit des Personals des Auftragnehmers nicht im Preis enthalten und werden gesondert verrechnet.

Die Unterkunftsaufwendungen und Reisezeiten werden in der tatsächlich entstandenen Höhe abgegolten. Die Reisezeit ist die Zeit für die Fahrt von der Niederlassung bzw vom für den Montageeinsatz allenfalls vorübergehend aufgenommenen Unterkunftsort des Montagepersonals zu der Montagestelle und von der Montagestelle zurück zur Niederlassung bzw. dem vorübergehend aufgenommenen Unterkunftsort.

Wird bei Reisezeiten, die außerhalb der Normalarbeitszeit liegen, ein Fahrzeug durch das Montagepersonal selbst gelenkt, so wird für die Lenkungszeit zu Normalstunden zusätzlich der jeweils anwendbare Zuschlag verrechnet. Für gefahrene Kilometer wird das steuerrechtlich zum Zeitpunkt des Fahrens zulässige Kilometergeld verrechnet.

Der Verwaltungsaufwand im Zusammenhang mit Verrechnung der Unterkunft- und Reisekosten wird mit einem Administrationszuschlag von 15% der Gesamtunterkunft- und Reisekosten verrechnet.

Die Unterkunft- und Reisekosten werden auch dann verrechnet, wenn die Montage pauschaliert oder in Form von Einheitspreisen vereinbart wurde, außer die Verrechnung wurde vertraglich schriftlich und ausdrücklich ausgeschlossen.

##### B) Ersatzteile

Vom Auftragnehmer eingebaute Ersatzteile, deren Einbaunotwendigkeit zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht bekannt war, werden gesondert nach Aufmaß zu zum Zeitpunkt des Einbaues geltenden Materialpreisen des Auftragnehmers verrechnet.

#### 3.3 Abgaben, Steuer, Gesetzesänderung

Die Preise verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer und mangels anderer Vereinbarung zuzüglich sonstiger Steuern, Abgaben und Gebühren. Die Preise basieren auf den zum Angebotszeitpunkt gültigen Verrechnungssätzen, Kollektivvertragssätzen, Materialpreisen, Gesetzen, Normen und sonstigen Vorschriften. Führen Änderungen nach diesem Zeitpunkt zu Mehrkosten oder Verzögerungen oder machen diese Leistungsanpassungen erforderlich, so hat der Auftragnehmer Anspruch auf Abgeltung der daraus resultierenden Mehrkosten und auf angemessene Anpassung des Terminplanes.

## 3.4 Öffentliche Verkehrsmittel

Ist vertraglich nur die Vergütung der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel vereinbart, so werden zu dieser Vergütung noch die für das öffentliche Verkehrsmittel notwendigen Reise- bzw. Wegzeiten zusätzlich verrechnet.

## 3.5 Hilfskräfte, Behörden

Der Auftraggeber wird unabhängig davon, ob die Montage pro Mann und Arbeitszeit bezahlt wird oder pauschaliert ist, die durch seine Arbeitsfürsorge umfassende Hilfskräfte und sonstige Handwerker auf Aufforderung des Auftragnehmers ohne Zusatzkosten beistellen. Widrigenfalls bestellt der Auftragnehmer auf Rechnung des Auftraggebers die (i) Hilfsarbeiter zu seinen geltenden Verrechnungssätzen und (ii) Handwerker gegen Verrechnung der tatsächlichen Kosten, einschließlich der Steuern und sozialen Lasten, zuzüglich eines 15-%igen Administrationszuschlages. Der Auftraggeber hält den Auftragnehmer gegen alle Ansprüche Dritter im Zusammenhang mit Leistungen dieser Arbeitskräfte schad- und klaglos. Dem Auftraggeber obliegt die Versicherung der beigestellten Arbeitskraft gegen Krankheit, Unfall u. dgl.

Kosten der Behörden oder der staatlich zertifizierten Stellen im Zusammenhang mit Leistungen insbesondere für behördliche Freigaben oder Kontrollen der Leistungen, behördliche Inbetriebnahmen, Zertifizierungen etc sind vom Auftraggeber unmittelbar zu bezahlen.

## 4. Ferngesteuerte Leistungserbringung

Der Auftragnehmer sowie zum Zweck der Vertragserfüllung vom Auftragnehmer beauftragte Konzerngesellschaften und sonstige Subunternehmen sind berechtigt, alle im Vertrag vereinbarten Leistungen auch ferngesteuert durchzuführen.

Der Auftraggeber gestattet die ferngesteuerte Durchführung durch einen von ihm auf eigene Kosten vorzunehmenden Anschluss an die Telekommunikationsverbindung. Die für einen solchen Anschluss erforderlichen technischen Voraussetzungen (z.B. Schaffung einer Breitbandanbindung) hat der Auftraggeber auf eigene Kosten herzustellen und aufrechtzuerhalten. Der Auftraggeber stellt sonst alle notwendigen technischen Einrichtungen bereit, damit die ferngesteuerte Leistung erbracht werden kann.

Der Auftraggeber hat sicherzustellen, dass seine Datenbestände, die der Auftragnehmer im Zuge der ferngesteuerten Leistungserbringung verwendet, sowie die Übermittlung/Überlassung dieser Daten an den Auftragnehmer und seine Subunternehmer rechtmäßig ist.

## 5. Abnahme der Leistung

5.1 Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber anzuzeigen (etwa mit der Vorlage des Einsatzberichts oder einer Arbeitszeitbestätigung), wenn die Leistungen fertiggestellt sind. Der Auftraggeber hat dann die Leistungen unverzüglich zu kontrollieren und daran anschließend abzunehmen. Der Auftraggeber ist nur berechtigt, die Abnahme wegen nicht geringfügiger Abweichung von der geschuldeten Leistung zu verweigern (d.h. wegen Leistungsabweichung, die die charakteristische Funktion oder Betriebssicherheit des Werks wesentlich beeinträchtigt, an welchem die Leistung erbracht war).

5.2 Verzögert sich die Abnahme der Leistungen ohne Verschulden des Auftragnehmers, so gilt die Abnahme nach Ablauf von 7 Tagen, gerechnet von der Anzeige der Fertigstellung der Leistung (etwa nach der Vorlage vom Einsatzbericht oder Arbeitszeitbestätigung) als erfolgt. Kommerzielle Nutzung der Leistung des Auftragnehmers durch den Auftraggeber gilt jedenfalls als Abnahme.

5.3 Der Gefährübergang auf den Auftraggeber im Zusammenhang mit der (Teil)Leistung erfolgt bereits mit dem Beginn der Erbringung der (Teil)Leistung durch den Auftragnehmer.

## 6. Ausführungsfrist

6.1 Eine für die Fertigstellung angegebene Frist ist nur dann verbindlich, wenn sie ausdrücklich und schriftlich als verbindlich vereinbart ist. Widrigenfalls gelten die angeführten Fristen lediglich als organisatorische Orientierungstermine.

6.2 Wird zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer eine Frist für die Ausführung der Leistungen vereinbart, wird diese Frist in folgenden Fällen angemessen verlängert:

a) wenn unvorhersehbare oder vom Parteiwillen unabhängige Umstände, wie beispielsweise alle Fälle höherer Gewalt, eintreten, die die Einhaltung einer vereinbarten Frist behindern; dazu zählen etwa Terrorismus, bewaffnete Auseinandersetzungen, behördliche Eingriffe und Verbote, Transport- und Verzollungsverzug, Transportschäden, Energie- und Rohstoffmangel, Arbeitskonflikte sowie Ausfall eines wesentlichen, schwer ersetzbaren Zulieferanten. Diese vorgenannten Umstände berechtigen auch dann zur Verlängerung einer Frist, wenn sie bei Zulieferanten eintreten;

b) wenn der Auftraggeber seinen Verpflichtungen nicht nachkommt (insbesondere jenen nach Punkt 2).  
Die Frist verlängert sich jedenfalls um die Dauer dieser Umstände.

6.3 Wenn ein Fall von höherer Gewalt (iS des Punktes 6 Abs. 2a) länger als drei Monate andauert, ist jede Partei berechtigt, den Vertrag durch

schriftliche Mitteilung zu kündigen, ohne dass der Auftraggeber aus diesem Grund Ansprüche ableiten kann.

6.4 Aufwände infolge Baubehinderung, Bauunterbrechung, insbesondere etwa wegen dem Schlechtwetter, neu angeordnete Zwischenlagerungen, Umzüge der Arbeitspartien aus Gründen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, sowie Kosten für Maßnahmen aufgrund höherer Gewalt oder zur Beschleunigung, welche eine das normale Maß übersteigende Verwendung von Werkzeugen und Personal erfordern, sind vom Auftraggeber – unbeschadet eines Pauschalauftages oder Auftrages nach Einheitspreisen – zur Gänze abzugelten.

6.5 Sollte sich bei einem Montageleistungsauftrag herausstellen, dass die Leistungen nicht vom Auftragnehmer erbracht werden können, so ist dieser berechtigt, die Kosten für die durchgeführte Fehlerortung und Funktionsprüfung nach Aufwand gemäß diesen Montagebedingungen in Rechnung zu stellen.

## 7. Zahlung

7.1 Nach der Erbringung der Leistungen werden die zu verrechnenden Preise in Rechnung gestellt. Bei Leistungen, deren Dauer ein Monat übersteigt, ist 1/3 des Preises bei Auftragsbestätigung, 1/3 des Preises am Ende des ersten Monats und der Rest des Preises bei der Leistungsabnahme fällig. Die für wiederkehrende Leistungen vereinbarten Beträge sind für den vereinbarten Zeitraum – wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart – aliquot monatlich im Vorhinein mit Teilrechnung zu verrechnen

7.2 Die Rechnungsbeträge sind, außer dies ist ausdrücklich vereinbart, ohne irgendwelche Abzüge auf das in der Rechnung angeführte Konto einzuzahlen. Alle damit im Zusammenhang stehenden Steuern, Spesen und Zinsen gehen zu Lasten des Auftraggebers.

7.3 Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, wegen der Ansprüche gegen den Auftragnehmer Zahlungen zurückzuhalten oder aufzurechnen.

7.4 Eine Zahlung gilt an dem Tag als geleistet, an dem der Auftragnehmer über sie verfügen kann. Bei Überschreitung der vereinbarten Zahlungstermine werden unbeschadet etwaiger anderer Rechte des Auftragnehmers als Verzugszinsen die jeweils nachgewiesenen bankmäßigen Überziehungszinsen, mindestens jedoch 10 % p.a., berechnet. Mangels anderer Vereinbarung sind Rechnungen in jedem Fall bis spätestens 14 Tage nach Rechnungslegung zu bezahlen.

## 8. Neben- (Zusatz)leistungen

Führt das Montagepersonal des Auftragnehmers während der Leistungserbringung die Nebenleistungen (zB Instruktion, Koordination, Weisungserteilung, ständige örtliche Bauleitung oder fallweise Kontrolle des Werkes, Einschulung, Teilnahme an Besprechungen, Transportarbeiten) aus oder hat es nach vollendeter Montageleistung die Nachträge zu erbringen (etwa die Einrichtungen einstweilen zu bedienen), dann hat der Auftraggeber die so verbrauchte Zeit gemäß diesen Montagebedingungen abzugelten, auch wenn die ursprünglichen Leistungen pauschal oder nach vereinbarten Einheitspreisen zu verrechnen waren.

Außer es wurde vertraglich ausdrücklich vereinbart, sind vom Leistungsumfang des Auftragnehmers sämtliche Handwerksarbeiten (z.B. Erd-, Maurer-, Steinmetz-, Holz-, Eisen-, Stuck-, Tapezier-, Malerarbeiten usw.), Beistellung von Nebenmaterial (Keile, Unterlagen, Kitt, Schwefel, Blei, Gips, Zement, Fett usw.), Kanalabdeckungen, Schutzvorrichtungen und alle für die Inbetriebnahme, Abnahme und Erprobung erforderlichen Betriebsmaterialien, die Reinigungsarbeiten einschließlich der Entfernung allfälligen Schmutzes ausgeschlossen. In den Verrechnungssätzen sind die Kosten für das übliche Handwerkszeug ohne Sonderausstattung enthalten. Sind für die Durchführung der Leistungen besondere Hilfsmittel (wie z.B. Pumpen, insbesondere Motorpumpen, Kompressoren, Turmwagen, Montagewagen, Leitern, Hebezeuge, Antriebsvorrichtungen, Bauwinden, Vorseilwinden, Achterbremsen, Aufzüge, Seilbahnen, Seilrollen, Flaschenzüge, Messgeräte) erforderlich, wird der Einsatz dieser nach Aufwand verrechnet. Dasselbe gilt, falls für die Leistungserbringung die Bereitstellung von Lagerbaracken oder Bauhütten und deren Einrichtung erforderlich ist. Nacharbeiten, wie zum Beispiel das Nachziehen von Klemmen oder Leitungen oder das Nachstampfen von Erdaushub, wie sie meist nach Beendigung des Baues erforderlich werden, gehören nicht zum Leistungsumfang des Auftragnehmers.

Der für den Betrieb der Werkzeuge und für die Beleuchtung der Montagestelle und Lagerbaracken (Bauhütten) erforderliche elektrische Strom sowie Wasser und Beheizung sind ebenfalls vom Auftraggeber ohne Zusatzkosten beizustellen.

Der einmalige Transport der Geräte längs der Baustelle fällt in den allgemeinen Arbeitsumfang.

Die Verhandlung mit Grundbesitzern zur Einholung der Zustimmung zur Grundinanspruchnahme obliegt in jedem Falle dem Auftraggeber. Ebenso hat dieser etwaigen Waldaushub und sonstige Trassenfreilegungen auf seine Kosten zu veranlassen. Ebenso dem Montagepersonal des Auftragnehmers einen versperrbaren Raum auf der Montagestelle zur Aufbewahrung der Werkzeuge und Materialien bereitstellen. Für den Verlust von Werkzeugen

und Materialien aufgrund eines Einbruchs oder Diebstahls in die vom Auftraggeber beigestellten Räumlichkeiten haftet der Auftraggeber. Die Kosten für unvermeidliche Flur- und Pflanzenschäden (insb an Bäumen, Blumen), Herstellung oder Verbesserung von Zufahrtswegen, Entfernung und Wiederherstellung von Umfriedungen, Geländern etc sind vom Auftraggeber zu tragen.

## 9. Vertragsdauer und Kündigung von Verträgen

- 9.1. Dieser Punkt 9 gilt für Verträge, die regelmäßig wiederkehrende Leistungen zum Inhalt haben. Diese werden im Rahmen dieses Punktes 9 jeweils als „Vertrag“ bezeichnet.
- 9.2 Mangels anderer Vereinbarung wird ein Vertrag zunächst für die Dauer von 6 Monaten abgeschlossen. Er verlängert sich jeweils um weitere 6 Monate, wenn er nicht spätestens ein Monat vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.
- 9.3 Jede Partei ist zur Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn die andere Partei es trotz Verletzung einer Vertragsbestimmung unterlassen hat, innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt einer schriftlichen Aufforderung der die Verletzung behauptenden Partei zur Wiedergutmachung der Verletzung, dieser Aufforderung nachzukommen.
- 9.4 Falls über das Vermögen einer Vertragspartei ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder ein Auftrag auf Einleitung eines Insolvenzverfahrens mangels hinreichenden Vermögens abgewiesen wird, ist die andere Vertragspartei berechtigt, ohne Setzung einer Nachfrist den Vertrag zu kündigen.
- 9.5 Eine Vertragskündigung nach Abs. 2 und 3 begründet keine Haftung für die die Kündigung aussprechende Partei.

## 10. Nutzungsrechte

Erbringt der Auftragnehmer die Leistungen im Zusammenhang mit einem geistigen Eigentum (insb iZm Urheberrecht, Marken-, Musterrecht, Know-How, Computerprogramm), gewährt der Auftragnehmer dem Auftraggeber an diesem geistigen Eigentum (eventuell auch neu geschaffenen geistigem Eigentum) das nicht-ausschließliche, nicht-übertragbare Recht, ohne das Recht eine Unterlizenz zu gewähren, das geistige Eigentum im Objekt-Code am Ort der Leistungsausführung - in Ermangelung oder Unbrauchbarkeit eines solchen Ortes nur zusammen mit der im Vertrag definierten Hardware oder in Ermangelung einer solchen zur Nutzung des geistigen Eigentums an der zum Zeitpunkt der Leistungsausführung bestehenden Hardware oder in Ermangelung einer solchen nur durch eine bestimmte beim Auftragnehmer registrierte Person des Auftraggebers - gemäß der vertraglichen Spezifikation zu nutzen. Alle anderen Rechte am geistigen Eigentum sind dem Auftragnehmer vorbehalten. Soweit im geistigen Eigentum die Open Source Komponenten oder die Software von Drittpersonen enthalten ist, gelten für diese die jeweils anwendbaren Open Source Lizenzbedingungen bzw die Lizenzbedingungen dieser Drittperson vorrangig zu diesen Bedingungen.

## 11. Datenschutz

Die Daten des Auftraggebers gemäß der Standard- und Musterverordnung idgF nach dem Datenschutzgesetz sowie die durch die Montageleistungen betroffenen Datenbestände (z.B. Geräteeigenschaften, Performance-Parameter, Objektbezeichnung, sonstige rein technische Angaben oder technische Parameter iZm der elektronischen Signatur, etwa Druckkraft und -verlauf, Geschwindigkeit, Beschleunigung, Schreibbewegung der unterschreibenden Person) werden neben den in Standard- und Musterverordnung genannten Zwecken auch zum Zwecke, damit der Auftragnehmer seine Leistungen oder Fernwartung wirksam erbringen kann und dem Auftraggeber die besten Produkte, Dienste und Erfahrungen bieten kann, gesammelt. Der Auftragnehmer verarbeitet und nutzt die gesammelten Daten, um die Produkte und Dienste, die der Auftragnehmer anbietet, zu verbessern und zu personalisieren. Der Auftragnehmer kann die Daten auch dazu nutzen, um mit dem Auftraggeber zu kommunizieren und dem Auftraggeber zum Beispiel Daten über Sicherheitsvorfälle an Produkten oder Informationen über neue Produkte zu senden (das alles im Folgenden „Zwecke“ genannt). Der Auftraggeber wird auch seine Mitarbeiter in diesem Sinne unterrichten und ihre Zustimmung holen. Mit Ausnahme der Übermittlung der Daten in einzelnen erforderlichen Anlässen an Subunternehmer / Dienstleister / Konzerngesellschaften von Siemens (auch mit dem Sitz außerhalb Österreichs oder mit dem Sitz in einem Land, welches kein zu Österreich vergleichbares Rechtsschutzniveau hat) oder an Organe der öffentlichen Rechtskörperschaften / Behörden / Gerichte zu den oben genannten Zwecken oder in gesetzlich ausdrücklich zwingenden Fällen wird der Auftragnehmer die Daten des Auftraggebers ohne seine Zustimmung nicht zugänglich machen. Diese Zustimmung kann der Auftraggeber oder sein betroffener Mitarbeiter jederzeit schriftlich mit Brief an Siemens AG Österreich, Building Technologies, Siemensstraße 90, 1210 Wien oder per Fax an +43 (0)51707-56450 widerrufen.

## 12. Haftung

Der Auftragnehmer haftet für Schäden, sofern ihm bzw. seinen Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden, wobei die Gesamthaftung im Fall der grobe Fahrlässigkeit insgesamt auf den Wert des Auftrages oder bei regelmäßig wiederkehrenden Montageleistungen mit der Höhe eines Jahresentgeltes für die vereinbarten Leistungen begrenzt ist. Pro Schadensfall ist die Haftung des Auftragnehmers auf 25 % des Nettoauftragswertes bzw des Jahresentgeltes begrenzt.

Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit sowie der Ersatz von Folgeschäden, reinen Vermögensschäden, indirekten Schäden, Produktionsausfall, Finanzierungskosten, Kosten für Ersatzenergie, Verlust von Energie, Daten oder Informationen, des entgangenen Gewinns, von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Auftraggeber, nicht erzielter Ersparnisse, von Zinsverlusten sind ausgeschlossen.

Sind Vertragsstrafen vereinbart, sind darüber hinausgehende Ansprüche aus dem jeweiligen Titel ausgeschlossen.

Wird das Personal des Auftragnehmers vom Auftraggeber direkt zu zusätzlichen Leistungen herangezogen, so erfolgt dies ausschließlich auf Gefahr des Auftraggebers und unter Ausschluss jeder Haftung des Auftragnehmers. Eine solche Inanspruchnahme des Personals des Auftragnehmers durch den Auftraggeber über die jeweilige Vereinbarung hinaus ist jedoch von der vorherigen schriftlichen Zustimmung seitens des Auftragnehmers abhängig und erfolgt auf Basis eines vorher festgesetzten oder des allgemein üblichen Entgeltes.

Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer, dessen eventuelle Subunternehmer und Konsortialpartner, sowie die betrieblichen Risiken der durch den Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen in seine vorhandene Maschinenbruch und Maschinenbruch-Betriebsunterbrechungsversicherung oder in Ermangelung einer solchen in eine vergleichbare bzw Haftpflichtversicherung einschließen und die Versicherungspolize zugunsten des Auftragnehmers vinkulieren lassen. Auf schriftliche Aufforderung des Auftragnehmers hat der Auftraggeber unverzüglich, längstens jedoch binnen sieben Werktagen ab Aufforderung eine geeignete schriftliche Bestätigung seiner Versicherungsgesellschaft über die Einhaltung sämtlicher Verpflichtungen gemäß diesem Punkt vorzulegen.

Die Regelungen des Punktes 12 gelten abschließend für sämtliche Ansprüche des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer, gleich aus welchem Rechtsgrund und -titel und sind auch für alle Mitarbeiter, Subunternehmer und Lieferanten des Auftragnehmers wirksam.

\*\*\*\*\*